



## **Satzung über die Stellplatzverpflichtung in Untermünkheim-Enslingen, Gebiet Holunderweg**

**vom 01. März 2023**

Nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. S. 416), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.7.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Untermünkheim in der Sitzung am 01.03.2023 folgende örtliche Bauvorschriften beschlossen:

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

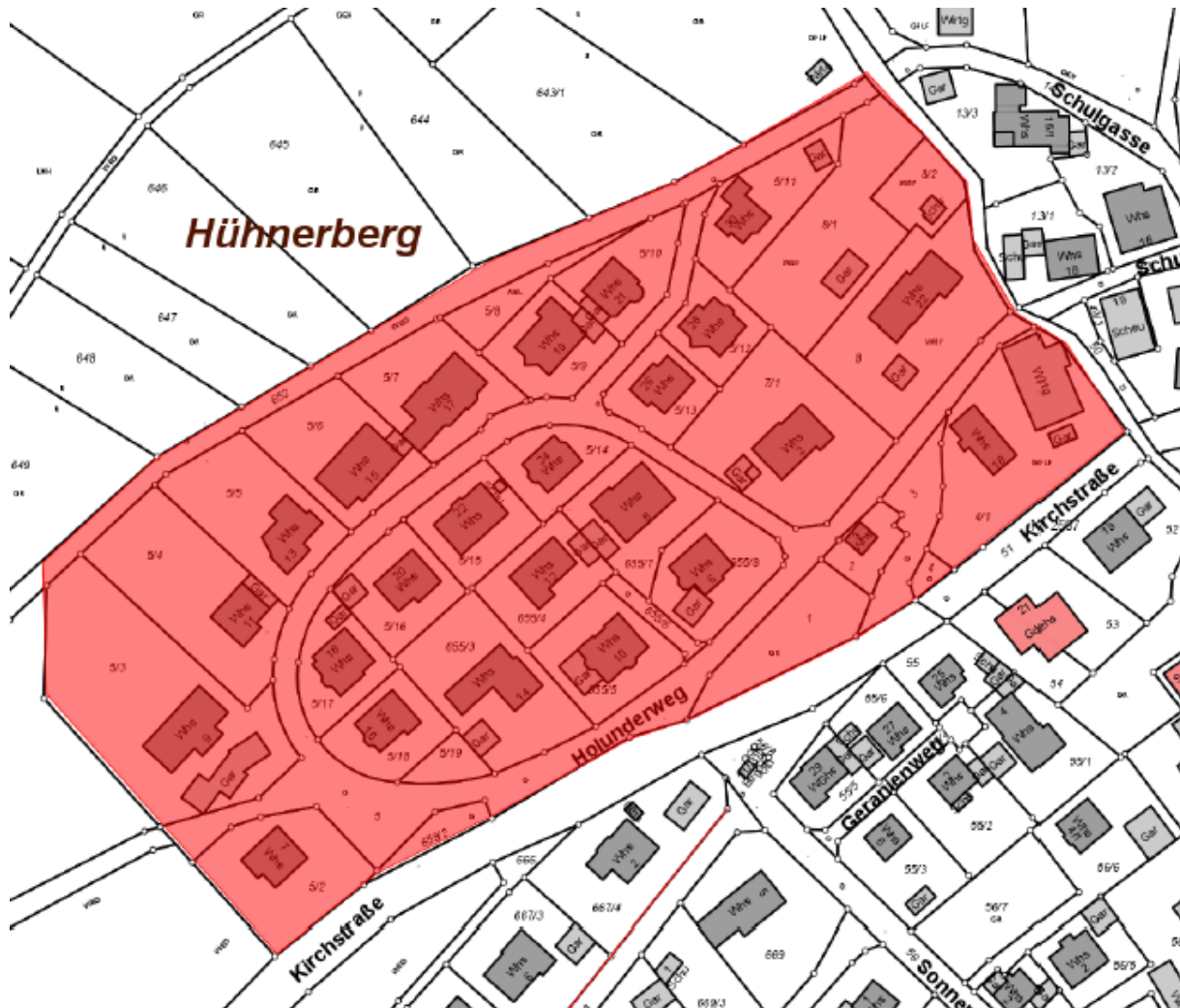
Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet des Holunderwegs von Untermünkheim-Enslingen abgegrenzt durch die Kirchstraße im Süden, durch den Bach 11/0 im Osten, sowie durch Flst. 652/0 im Norden und die Flst.: 5/1; 653/0 und 658/1 im Westen. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem beiliegenden Plan (im Original M1:1500) der Gemeinde Untermünkheim vom 17.02.2023.

### **§ 2 Stellplatzverpflichtung für Wohnungen**

1. Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen nach § 37 Abs. 1 LBO wird auf 2,0 Stellplätze je Wohnung festgesetzt. Bei Kleinstwohnungen und Einliegerwohnungen unter 40 m<sup>2</sup> Gesamtfläche ist nur 1,5 Stellplätze erforderlich.
2. Die Berechnung der Fläche der Wohnungen erfolgt entsprechend der Berechnung der GFZ, also unter Einbeziehung der Außen- und Innenwände, der Nebenräume und der Erschließungsflächen, einschließlich der Treppen.
3. Ergeben sich bei der Anwendung dieser Richtzahlen keine ganzen Zahlen, so ist immer auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.



Untermünkheim, 01.03.2023

gez.

Groh

Bürgermeister